



Finanz Journal **Newsletter 04|'17**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardi (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ■ ■ Stock-Options mit Ö-Bezug eines beschränkt Stpfl & Sechstelbegünstigung**

Der mitbeteiligte Gebietsfremde übte in Deutschland Jahre nach seiner Rückkehr aus Ö, wohin er für knapp zwei Jahre vom deutschen Arbeitgeber entsandt worden war, Stock Options aus, die aus seiner inländischen Tätigkeit herrührten. Das FA vermeinte, den geldwerten Vorteil daraus einer Besteuerung ohne Anwendung der Sechstelbegünstigung unterziehen zu können, weil im Jahr der Optionsausübung keine laufenden Bezüge aus dem Inland zugeflossen sind. Das BFG vertrat stattgebend, dass bei den laufenden Bezüge nach den Verhältnissen der Arbeitsjahre im Inland vorzugehen sei, auch wenn die Heranziehung der ausländischen laufenden Bezüge im Jahr der Ausübung zu keinem anderen Ergebnis führe, stelle doch die Sechstelbegünstigung nicht auf die Stpfl laufender Bezüge in Ö ab. Im Zuge einer Amtsrevision hatte jedoch auch der - revisionsabweisende - VwGH noch Gelegenheit, eine definitive Festlegung herbeizuführen, was unter Heranziehung der Materialien zur Reisekosten-Novelle 2007, BGBl I 2007/45, zu dem Befund führte, dass die damit in § 67(2) EStG eingeführte Nichterhöhung durch nach § 3 EStG steuerbefreite Einkünfte mit Ausnahme solcher, die ein Gesamtentgelt darstellen, im Umkehrschluss bedeutet, dass auch die iRd beschränkten Stpfl steuerbefreiten ausländischen laufenden Bezüge des Jahres der Optionsausübung - als Gesamtentgelt - ein Jahressechstel über null ergeben. Das Höchstgericht weist darauf hin, dass ein danach eintretender Wegfall der Möglichkeit zum progressionswirksamen Ansatz beim Sechstelüberhang dem gesetzl Konzept nicht widerspricht, ist doch auch bei gänzlich steuerbefreiten Inlandsbezügen (nach den Z 10, 11 des § 3(1) EStG) eine Sechstelerhöhung vorgesehen. (*VwGH Ra 2016/13/0010 v 22. 2. 2017*)

■ ■ ■ Zur Einkommensteuerbefreiung von kommunalen Ansiedlungsförderungen

Wie schon im E 2001/15/0103 v 23. 11. '04 zur USt rückt der VwGH nun auch im ertragstl Bereich von seinem im E 95/14/0071 v 26. 3. '96 eingenommenen Standpunkt ab, dass befreite Suventionen iFv „Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln“ iSd § 3(1)6 EStG, und damit eine Unentgeltlichkeit, dann nicht vorliegen, wenn die Zuschüsse - hier: der geldwerte Vorteil aus einer Grundstücksschenkung für die Errichtung eines Pflegeheimes - im Falle eines dem Förderungsmotiv widersprechenden Verhaltens wieder herausgegeben werden müssen. Er begründet dies damit, dass eine betriebl Zweckwidmung der Zuwendung gerade(zu) die Voraussetzung der Steuerbefreiung nach § 3(1)6 EStG 1988 ist, ohne dass damit eine Entgeltlichkeit ggü der Gemeinde eintreten würde, da selbige dabei keinen wirtschaftl Vorteil iFv vergünstigten Leistungen lukrieren könne. Der VwGH verweist auch auf den Hintergrund des UStG 1994 und damit implizit auf seine im erstgenannten Erkenntnis dargelegte Bezugnahme auf EuGH-Rsp, wonach eine von einem Landwirt eingegangene Verpflichtung zur Verringerung der Produktion keinen Umsatz bilde, mit dem einem identifizierbaren Verbraucher ein Nutzen erbracht bzw ein Vorteil verschafft würde, der einen Kostenfaktor in der Tätigkeit eines anderen Wirtschaftstreibenden darstellen könnte. Dies wäre, so das Höchstgericht im damaligen, die Förderung für eine Zahnarztpraxis betr E, nicht nur für Unterlassungshandlungen von Bedeutung. (*VwGH Ra 2015/15/0027 v 23. 2. 2017*)

■ ■ ■ Zur Betriebsaufgabebegünstigung nach § 37(5) EStG für Beteiligungsverkauf

Bereits zum zweiten Mal in knapper Abfolge (vgl VwGH Ro 2014/13/0032 v 20. 10. '16; s aber auch VwGH 2003/13/0077 in FJ-NL 08/'08, 2) hatte der VwGH darauf hinzuweisen, dass es für die genannte Begünstigung erforderlich ist, dass der Stpfl sich auch iRd Teilhaberschaft aktiv am Erwerbsleben beteiligt haben musste, um die Beteiligungsabstoßung altersbedingt der begünstigten Halbsatzbesteuerung unterziehen zu können. Eine Beeinflussung der geschäftlichen Gebarung über die Generalversammlung des Komplementärs einer GmbH & Co KG ist dafür nicht ausreichend. (*VwGH Ro 2014/15/0037 v 20. 12. 2016*)

Qualifikationskonflikt betr Kündigungsabfindung iRd DBA DE

Wird das Arbeitsverhältnis eines in Deutschland Ansässigen mit einem Vergleich beendet und begründet er hernach noch vor Zufluss der Vergleichssumme einen Wohnsitz in Ö, kann es zur doppelten stl Nichterfassung dieser Einkünfte kommen, weil nach österr Rechtsauffassung die Zahlung ihren Grund in der beendeten Auslandstätigkeit hat, und nach Dafürhalten des BFH solche Einkünfte nicht *für die Tätigkeit in der BRD* bezahlt werden und daher der Besteuerungsbefugnis des Ansässigkeitsstaates unterliegen. Eine solche Situation würde lt VwGH grundsätzlich den „subject-to-tax“ bzw Rückfallklauseln sowohl nach Art 15(4) als auch nach Art 28(1) lit a conv cit unterfallen. Von einer „Erfassung“ solcher Einkünfte im Tätigkeitsstaat könne diesfalls keine Rede sein, weil in der BRD insofern eine fehlende Steuerbarkeit vorliegt. Allerdings würde erst eine rechtskräftig festgestellte Nichtbesteuerung - konkret wurde die anfängliche BRD-Besteuerung erfolgreich angefochten - zum Rückfall des Besteuerungsrechts an den Ansässigkeitsstaat führen. Gegenständlich erwuchs eine diesbezügl Nichtbesteuerung in Deutschland erst nach der Festsetzung in Ö für das betr Veranlagungsjahr in Rechtskraft, weshalb der VwGH den Wiederaufnahmebescheid kassierte, indem er auf eine ersatzlose Behebung der diesbezügl erstinstanzl Bescheide erkannte: es wären keine Tatsachen hervorgekommen, die bereits zum Zeitpunkt der österr Festsetzung einen anders lautenden Bescheid hätten herbeiführen können, da die Kenntnis von einer Anfechtung deutscher Steuerfestsetzungen für den Wiederaufnahmetatbestand nicht ausreicht; bei einer nach Abschluss des „wiederaufzunehmenden“ Verfahrens erfolgenden Beseitigung der Besteuerung im Ausland handle es sich um neu entstandene Tatsachen (nova producta) und nicht um solche nach § 303(1) lit b BAO. Derlei Tatbestände wären lediglich einer Berücksichtigung nach § 295a BAO zugänglich. (VwGH Ro 2014/15/0050 v 23. 2. 2017)

Zur IZP bei Betriebsstilllegung wg sich erst vage abzeichnender Ertragsschwäche

Zu strategischen, die Zukunftsaussichten berücksichtigenden Betriebsschließungen eines Konzerns bei noch guter Ertragslage hat der VwGH soeben wie folgt abweisend befunden: *„Im Revisionsfall hat das Bundesfinanzgericht die Feststellung getroffen, dass die vorliegende Umstrukturierung, die zur Schließung des Schmiedebetriebs geführt hat, im Wesentlichen auf die unternehmerische Entscheidung des Alleingesellschafters zurückzuführen war, sich auf die als Kernbereich definierten Geschäftsfelder zu konzentrieren. Dass Schmiedeprodukte am Markt nicht mehr nachgefragt würden, behauptet die Revisionswerberin nicht. Den Hinweis auf ‚sinkende Marktpreise iZm Standortverlagerungen in Billiglohnländer, Überkapazitäten, harter Preiskampf, zu geringe Margen‘ hat das Bundesfinanzgericht als eine ohne jegliche Darstellung an Hand von Unternehmensdaten gebliebene bloße Behauptung beurteilt. Die Revisionswerberin zeigt nicht auf, dass sich das Bundesfinanzgericht über eine vorhandene inhaltliche Substanz ihres Vorbringens hinweggesetzt hätte. Das unternehmerische Bestreben, sich auf Geschäftsfelder zu konzentrieren, die höhere Margen versprechen, und Geschäftsbereiche aufzugeben, die geringere Margen aufweisen, begründet keine Unwägbarkeit, die einen begünstigungsunschädlichen frühzeitigen Verkauf von prämiengünstig erworbenen Wirtschaftsgütern rechtfertigt.“* (VwGH Ro 2015/15/0036 v 23. 2. 2017)

vGA bereits durch Lieferantenkredit: Ausmaß hypothetischer Einbringungserfolge unbeachtlich

Ist bereits das „Eingehen der Forderungen gesellschaftsrechtlich veranlasst“, kommt es nicht mehr darauf an, in welchem Ausmaß Forderungen durch nachfolgende Einbringungsmaßnahmen fremder Gläubiger eintreibbar gewesen wären. Diesfalls ist das Betriebsergebnis um den gesamten Betrag solcher Forderungen ggü einer schwächelnden nahestehenden Gesellschaft zu mindern. (VwGH Ra 2014/15/0035 v 20. 12. 2016)

■ Zur Liebhaberei-VO bei Vermietung v Wohnraum zu Geschäftszwecken

Unter Berufung auf die eigene Rsp (ZI 2007/15/0245 - s FJ-NL 11/'10, 6 - und 2006/15/0055) hatte der VwGH zu betonen, dass die Vermietung v Wohnraum als Geschäftsräumlichkeiten nicht zwingend zur Vermutung einer Gewinnerzielungsabsicht nach § 1(1) LVO 1993 führt, selbst wenn dabei gem § 6(2) UStG auf die USt-Befreiung verzichtet werden sollte. (VwGH Ro 2014/15/0048 v 23. 11. 2016)

KÖRPERSCHAFTEN**■ DBA DE: Arbeitnehmerüberlassung nach Art 15(3) nur auf gewerbl Überlassung bezogen**

Im Anschluss an das VwGH-Judikat 2009/13/0031, in dem entschieden wurde, dass die 183-Tage-Klausel nach Art 15(2) lit a des OECD-MA gem dessen lit b nicht nur dann nicht zur Anwendung gelangt, wenn der auswärts tätige Arbeitnehmer vom Ausland aus bezahlt wird, sondern auch dann nicht, wenn im Ausland Ansässige den Lohnaufwand (- gemeint: mittels Vergütungen -) wirtschaftl tragen (s dazu FJ-NL 07/'13, 2 sowie FJ-NL 07/'14, 3), wurde vom VwGH im Hinblick auf den vom Musterabkommen abweichenden Abs 3 conv cit, der im Bereich von Arbeitnehmerüberlassungen im Ergebnis *nur* die Frist in Kombination mit dem Vorhandensein einer den Lohnaufwand tragenden ausländ. Niederlassung des inländischen Arbeitgebers maßgeblich machte, herausgearbeitet, dass „die Sondervorschrift des Art. 15 Abs. 3 DBA-Deutschland 2002 eng auszulegen und nur auf die gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung zu beziehen“ sei. (VwGH Ra 2014/13/0011 v 22. 2. 2017)

UMSATZSTEUER**■ Nochmals zur Umsatzsteuerbefreiung von Bildungseinrichtungen**

Im zeitl Nahebereich zur Erlassung des Urteils VwGH Ra 2014/15/0003 (s FJ-NL 10/'16, 3), in dem klargelegt wurde, dass es für die Befreiung gem § 6(1)11 lit a UStG aus unionsrechtl Gründen nicht auf eine mit öffentl Schulen „vergleichbare Tätigkeit“ ankommt, präziserte der VwGH nun, dass es im Kontext des österr Abgabenrechts auch nicht auf die in Art 132 der MwStSyst-RL genannte „mit Einrichtungen des öffentl Rechts vergleichbare“ und vom Mitgliedstaat als solche anerkannte „Zielsetzung“ ankommt, weil Ö diese Maßgabe der RL nicht übernommen hat. In Anbetracht dessen, dass die Amtsrevision keine Berufung auf die unmittelbare Anwendung der RL zum Gegenstand hatte, bestätigte daher das Höchstgericht die Zuerkennung der Befreiung durch die Vorinstanz im Wege der Revisionszurückweisung, worüber sich eine Einrichtung zur Erwachsenenbildung mit Schwerpunkt im Gesundheitswesen freuen konnte, deren zweisemestriges Doktoratsstudium Gegenstand des Verfahrens war. (VwGH Ra 2015/15/0019 v 26. 1. 2017)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Nachweise für Verlustvortrag nach Rechtskraft des Entstehungsjahres verspätet**

Nach stRsp entfaltet der in einem Veranlagungsjahr festgestellte Verlust Bindungswirkung für die Verlustvortragsverrechnung der Folgejahre, die Berechtigung für die Vornahme einer solchen Verrechnung steht aber erst in jenem Jahr auf dem Prüfstand, in dem sie geltend gemacht wird. Konnte freilich der Verlust wg Mängeln des Rechenwerks nicht seiner Höhe nach (genau) ermittelt werden, wie es vor allem bei einer Schätzung der Fall ist, ist die Verlustvortragsverrechnung unzulässig. Derartige Mängel treten aber auch zutage, wenn vom Stpfl nach Rechtskraft eines vorgeblichen Verlustjahres Belege vorlegt werden, die bei der Veranlagung & Festsetzung jenes Jahres nicht berücksichtigt werden konnten. Die allfällige Vervollständigung eines Rechenwerkes durch eine solche Vorlage ist wg Verspätung unbeachtlich.

(VwGH Ra 2015/15/0059 v 20. 12. 2016 unter Verweis auf VwGH 2013/15/0166 v 29. 1. '15)

Keine Gemeinderatsbefugnis zur Abgabennachsicht iFv Sondervereinbarungen

Der VwGH hatte seine stRsp in Erinnerung zu rufen, wonach auf abgabenrechtl Ebene eine Nachsicht des Abgabeananspruches nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und zwar bescheidförmig erfolgen kann. Insbesondere könne die Behörde ohne gesetzliche Ermächtigung nicht auf die Erhebung von Abgaben verzichten. Daran würde weder eine Vorschreibungsermächtigung nach dem FAG noch die Absegnung einer als privatrechtlicher Vertrag zu qualifizierenden Vereinbarung durch Gemeinderatsbeschluss etwas ändern. (VwGH Ra 2014/17/0015 v 15. 12. 2016)

Zur Durchbrechung der absoluten Verjährung durch § 209a BAO

Unter Bezugnahmen auf seine bisherige Rsp hielt der VwGH soeben fest, dass § 209a(2) BAO, der die Verjährung von auf Grund rechtzeitig ergriffener Rechtsmittel eingeleiteter Verfahren hemmt, auch jene Abgabefestsetzungen betrifft, die mit Rechtsmitteln gegen einen Grundlagenbescheid (Feststellungsbescheid) in Zusammenhang stehen. Es ist also nicht so, dass Rechtsmitteln gegen Feststellungsbescheide nur iRd § 295 BAO Wirkung entfalten, nach dessem Verständnis wohl die Rechtskraft durchbrochen, aber keine absolute Verjährung gehemmt werden kann. (VwGH Ra 2016/13/0027 v 22. 2. 2017)

Antrag auf aufschiebende Wirkung nicht einfach mit Kreditaufnahme-Erfordernis begründbar

Vielmehr sind Angaben vonnöten, inwiefern dieser Vermögensschaden im Hinblick auf die sonstigen, konkret darzulegenden Vermögensumstände unverhältnismäßig ist. (VwGH Ra 2016/08/0163 v 31. 10. 2016)

„Res iudicata“ bei irriger Bescheidaufhebung nur wg formaler Mängel

„Eine Berufungsvorentscheidung oder Berufungsentscheidung, die eine in Betracht kommende ersatzlose Aufhebung des bekämpften Bescheides zu Unrecht ausspricht, anstatt diesen abzuändern, stellt das Hindernis der entschiedenen Sache für eine neuerliche Bescheiderlassung dar (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 11. September 2014, 2013/16/0156, und vom 29. August 2013, 2011/16/0105, sowie [...] vom 23. September 2010, 2010/15/0108 [...]), auch wenn die Aufhebung lediglich zur Ermöglichung "formal richtiger" Bescheide beabsichtigt war (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. Juli 2014, 2011/13/0005).“ - Gegenständlich hatte das FA den die Festsetzung einer Selbstberechnungsabgabe betr Bescheid auf diese Weise - als Berufungsvorentscheidung - im irrigen Glauben zurückgezogen, eine Festsetzung nach § 201(2)3 BAO erfordere die Angabe eines Wiederaufnahmegrundes. Laut VwGH bedarf ganz generell eine Festsetzung nach § 201 BAO keiner Beangabung des zugrundeliegenden Tatbestandes im Spruch. Jedenfalls ging der Fiskus durch den FA-Verfahrensfehler eines Gesellschaftsteueraufkommens verlustig. (VwGH Ro 2016/16/0004 v 24. 1. 2017)

SONSTIGES**Kammerbeiträge: Keine Gnade für betagte Rechtsanwaltsanwärterin aus Leidenschaft**

Der im 76. Lebensjahr stehenden Rw, die als ASVG-Pensionistin geringfügig um mtl EUR 250,- bei einer RA-Kanzlei ausgebildet wurde, missfiel es ua, dass sie gem den §§ 49, 51 u 53 der RAO idF BGBl I 141/2009 und der dazu ergangenen Umlagenordnung mtl EUR 280,- für die Mitgliedervorsorgeeinrichtungen der Rechtsanwaltskammer Wien beizutragen hatte. Sowohl der VwGH als auch der VfGH schmetterten die Rechtsmittel dagegen ab, wobei der VfGH die Aussichtslosigkeit der im Grunde eine Altersdiskriminierung zum Gegenstand habenden Bedenken lediglich mit einem Verweis auf seine Entscheidung G 31/2013 ua resp V 20/2013 begründete, aus der allerdings nichts anderes hervorgeht, als dass das an das Höchstgericht (auch) herangetragene Thema einer fehlenden Berücksichtigung anderer Sozialversicherungssysteme nicht aufgegriffen und statt dessen die Verfasstheit des Selbstverwaltungskörpers der Rechtsanwaltskammer Wien unter die Lupe genommen worden war. (VwGH Ro 2015/03/0041 v 1. 3. 2017)

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.